

385/AE XXI.GP  
Eingelangt am: 2001.03.01

## **ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG**

Der Abgeordneten Mag. Barbara Prammer  
und GenossInnen  
betreffend Novelle des Unterhaltsrechtes

Für viele Elternteile, die alleine ein Kind erziehen, ist die finanzielle Situation, in der sie sich befinden, äußerst schwierig. Daher bedeutet der Unterhalt für ihre Kinder eine Verbesserung ihrer schwierigen finanziellen Situation.

Die Unterhaltsbevorschussung war sicher eine Verbesserung der schwierigen Situation, eine befriedigende Lösung stellt sie immer weniger dar. Dies auch deshalb, weil die Behörden zunehmend versuchen, auf dem Rücken der Alleinerziehenden und ihrer Kinder zu sparen. Es gibt bereits Bezirksverwaltungsbehörden, die die Antragstellung hinauszögern, dies unter dem Motto „Es würde dem Staat zu viel kosten, weil es so schwer sei, Rückerstattungen vom Unterhaltsverpflichteten zu bekommen“. Es stellt sich für diese Behörden offensichtlich nicht die Frage, wovon in der Zwischenzeit die AlleinerzieherInnen leben sollen.

Grundpfeiler des neuen Unterhaltsrechtes soll unter anderem der Anspruch jedes Kindes, das noch nicht volljährig ist bzw. das sich in Ausbildung befindet ein nach Alter gestaffelter Unterhaltsanspruch sein. Der Unterhaltsanspruch richtet sich nicht nach dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Vaters oder der Mutter, sondern nach den Bedürfnissen des Kindes.

Die unterhaltspflichtige Person muß diesen Unterhalt, der vom Staat bevorschußt wird, zum Teil oder zur Gänze an den Staat zurückstatten. Dabei richtet sich die Höhe der Rückzahlung dann sehr wohl nach dem Einkommen der Person.

Da der Unterhalt für das Kind nicht an das Einkommen der unterhaltspflichtigen Person gebunden ist, steht es natürlich allen Eltern frei, auf Zivilrechtswegen darüber hinausgehende Unterhaltsleistungen zu vereinbaren bzw. auch zu erstreiten. In die höheren Unterhaltsbeträge muß jedenfalls der staatliche Unterhalt miteinbezogen werden. Gleichzeitig muß gewährleistet sein, dass die Rückzahlung an den Staat Priorität vor dem höheren Unterhalt an den erziehenden Elternteil erhält. Darüber hinaus muß sichergestellt sein, dass sich der staatliche Unterhalt nicht mindernd auf die Familienbeihilfe bzw. Familienabsetzbeträge auswirkt. Weiters ist einer der Grundpfeiler des neuen Unterhaltsrechtes, dass der staatliche Unterhalt auch bereits zu einem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden kann, an dem die Eltern zwar noch zusammenleben, sich jedoch bereits in Trennung befinden. Weiters muß gewährleistet sein, dass in Ausbildung stehende Personen, das heißt z.B. StudentInnen, die

selbst ein Kind haben und Probleme mit dem Unterhalt von ihren Eltern haben, auf Antrag diesen staatlichen Unterhalt beziehen können. Hier wird der Staat wieder Regress bei den Eltern nehmen.

Die Vorteile des neuen Unterhaltsrechtes sind eindeutig. Nicht die alleinerziehende Person ist dem frustrierenden und zum Teil demütigenden Prozeß der ewigen Eintreibung des ausstehenden Unterhalts ausgeliefert, sondern der Staat gewährleistet eine problemlose Finanzierung und sorgt selbst für die Eintreibung der ihm zustehenden Ausstände. Weiters muß darauf hingewiesen werden, dass die bedarfsorientierte Höhe des Unterhalts fair ist, weil Kinder nicht deswegen weniger Unterhalt kosten, weil der Unterhaltspflichtige ein niedriges Einkommen hat. Hier übernimmt die Allgemeinheit einen Teil der Abgleichung und Unterstützung sozial schwacher Familien.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

**Entschließungsantrag:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Entschließung:**

Der Nationalrat hat beschlossen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat Gesetzesvorlagen vorzulegen, welche die angeführten Punkte umsetzen:

1. Für jedes Kind unter der Volljährigkeit bzw. in Ausbildung wird ein nach Alter gestaffelter Unterhalt gewahrt.
2. Der/die Unterhaltsverpflichtete muss diesen Unterhalt zum Teil oder zur Gänze an den Staat zurückzahlen. Die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach der Höhe seines/ihres Einkommens.
3. Allen Eltern steht es frei, bei einer Scheidung oder auf dem Zivilrechtsweg darüberhinaus Unterhaltsleistungen zu vereinbaren oder zu erstreiten. In die höheren Unterhaltsbeträge muss jedenfalls der staatliche Unterhalt miteinbezogen werden und es muss gewährleistet sein, der Rückzahlung an den Staat Priorität vor dem höheren Unterhalt an den/die Alleinerzieher/in einzuräumen.
4. Dieser staatliche Unterhalt wirkt sich nicht auf die Familienbeihilfe bzw. Familienabsetzbeträge aus.

5. Dieser staatliche Unterhalt kann auch bereits in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern zwar noch zusammenleben, sich aber bereits in Trennung befinden.
6. In Ausbildung Stehende: StudentInnen, die selbst ein Kind haben und Probleme mit dem Unterhalt von ihren Eltern haben, sollen auf Antrag diesen staatlichen Unterhalt beziehen können. Der Staat nimmt Regress bei den Eltern.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuß beantragt.